

## Haus- und Badeordnung

für die Abteilung Bäder der Stadtwerke Bramsche GmbH

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für die Abteilung Bäder der Stadtwerke Bramsche GmbH und dient dem Zweck, alle Besucher zu einem Verhalten zu verpflichten, welches die Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit, sowie Ruhe und den gesundheitlichen Erfolg gewährleistet.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich und im Eingangsbereich der Bäder ausgehängt.  
  
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Das diensthabende Aufsichtspersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber allen Besuchern das Hausrecht der Stadtwerke Bramsche GmbH aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist – selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde – zu folgen. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.
- 1.4 Fundgegenstände sind an das Bäderpersonal abzugeben. Das Personal kann sie dem nachweislich Empfangsberechtigten zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.5 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Badleitung entgegen. Sie schaffen, wenn möglich und nötig, sofort Abhilfe.

### **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

- 2.1 Öffnungszeiten werden nach den Bedürfnissen der Bevölkerung, Schulen und Vereinen sowie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten festgesetzt.
- 2.2 Öffnungszeiten für Varus-Therme und Hase-Bad, sowie Entgelte und die maßgeblichen Teile der Entgelt- und Benutzungsordnung werden in jedem Bad am Eingang durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.3 Kassenschluss ist in der Varus-Therme und im Hase-Bad 60 Minuten und in den Freibädern 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Der Einlass nach Kassenschluss ist nicht mehr möglich.
- 2.4 Der Sauna- und Badebetrieb in der Varus-Therme und im Hase-Bad endet 30 Minuten, in den Freibädern 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten schließen das Aus- und Ankleiden mit ein.

- 2.5 Bedingt durch Sport- oder Sonderveranstaltungen sowie aus betrieblichen Gründen können andere als übliche Öffnungs- und Schließungszeiten festgesetzt oder die Benutzung der Anlagen eingeschränkt werden.
- 2.6 Bei schlechter Witterung kann die Öffnungszeit der Freibäder ohne vorherige Ankündigung durch das diensthabende Aufsichtspersonal verkürzt werden. Dieses gilt auch für die Außenbecken, Anlagen und Außenbereiche der Varus-Therme und des Hase-Bades.
- 2.7 Die Benutzung wird grundsätzlich allen Personen gegen Entgelt gestattet, sofern sie nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, offene Wunden haben oder an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- 2.8 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Geistes- sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.9 Kinder unter acht Jahren werden nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtführenden zugelassen.
- 2.10 Das Mitbringen von Tieren in die Bäder ist nicht gestattet.
- 2.11 Soweit es möglich ist, werden Gruppen (Schulen, Vereine, usw.) auf Antrag für bestimmte Bäder und Zeiten geschlossen zugelassen.
- 2.12 Jeder Sauna- / Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- 2.13 Gelöste Eintritts- und Kurskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht erstattet.
- 2.14 Ab dem 01.08.2015 haben Mehrfachkarten eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.
- 2.15 Mehrfach- und Geldwertkarten müssen pfleglich behandelt werden. Unlesbare Karten werden nicht ersetzt.
- 2.16 Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- 2.17 Ein Anspruch auf Eintritt besteht nicht, soweit das Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.
- 2.18 Die Benutzung von Teilen des Bades, insbesondere von Saunen, Wasserrutsche und Becken, kann zeitweilig eingeschränkt werden. Dies berechtigt den Gast nicht zur Minderung des zu entrichtenden Entgelts, sofern die Einschränkung nicht erheblich oder diese durch Aushang im Kassenbereich bekanntgemacht ist.

- 2.19 Die Besichtigung von Bädern bedarf der Zustimmung der Badleitung der Stadtwerke Bramsche GmbH. Die Besichtigung erfolgt ausschließlich in Begleitung mindestens einer Aufsichtsperson.

### § 3 Haftung

- 3.1 Die Benutzung des gesamten Bades erfolgt unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers stets auf eigene Gefahr. Alle Gäste haben sich auf die typischen Gefahren beim Baden und Saunieren einzustellen, wie insbesondere erhöhter Rutsch- oder Stolpergefahr durch schwimmbadtypische feuchte Böden, Wasserlachen sowie Laub im Außenbereich. In den Wintermonaten ist in den Außenbereichen mit erhöhter Ausrutschgefahr durch Glätte zu rechnen. Das Verhalten ist entsprechend darauf einzustellen.
- 3.2 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung verpflichtet den Gast, der diese verursacht bzw. zu vertreten hat, zum Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.3 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.4 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Anlagen eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.5 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.6 Grundsätzlich gelten in der Bäderabteilung der Stadtwerke Bramsche GmbH die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4 Benutzung der Saunalandschaft und der Bäder

- 4.1 Jeder Gast hat das für ihn maßgebliche Entgelt vor dem Eintritt in die jeweiligen Anlagen zu zahlen. Die Eintrittsentgelte sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen.
- 4.2 Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung nur am Lösungstag. Bei Mehrfachkarten führt jeder Eintritt zu einer weiteren Entwertung.
- 4.3 Personenbezogene Karten sind nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen kann Schadenersatz gefordert, die Karte eingezogen werden.
- 4.4 Das Betreten und Verlassen der Anlagen ist nur durch die vorgesehenen Ein- und Ausgänge erlaubt.  
Für geschlossene Gruppen können andere Regelungen gelten.

- 4.5 Alle aufgestellten Münzautomaten und Kassenanlagen sind sachgerecht zu bedienen, insbesondere ist das Einwerfen nicht dafür vorgesehener Münzen strengstens verboten.
- 4.6 Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Gäste nicht gestört oder belästigt werden.
- 4.7 Das Reservieren von Liegen und Liegeflächen ist nicht gestattet. Das Personal ist befugt, sämtliche Gegenstände von reservierten Bereichen zu entfernen. Dies gilt sowohl im Sauna- als auch im Badbereich.
- 4.8 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 4.9 Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Varus-Therme, dem Hase-Bad und in der Aquarena nicht gestattet.
- 4.10 Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte innerhalb der Anlagen zu benutzen.
- 4.11 Die Mitnahme und die Benutzung von Foto-, oder Videokameras sowie von Handys mit Foto- oder Videofunktion sind wegen des Rechts am eigenen Bild in den Umkleide- (außer zu Aufbewahrungszwecken), Ruhe- und Nassbereichen sowie in der gesamten Saunaanlage nicht gestattet.
- 4.12 Kinder, insbesondere Nichtschwimmer, dürfen die Becken nur mit Schwimmhilfen und unter Aufsicht von Erwachsenen benutzen. Dies gilt sowohl in den Bädern als auch im Saunabereich.
- 4.13 Das Mitbringen von Getränken und Speisen ist im Hase-Bad und der Varus-Therme nicht erlaubt.  
In Bereichen außerhalb der Gastronomielandschaft ist das Einnehmen von Speisen und Getränken untersagt (mit Ausnahme der Freibäder). Das Mitbringen von Gläsern, Flaschen und Porzellan in die Anlagen ist nicht erlaubt. Für Veranstaltungen können nach Absprache mit der Aufsicht anderweitige Regelungen gelten.
- 4.14 Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten, die den ermäßigten Eintritt bezahlt haben, haben die Garderobenschränke in den Sammelumkleiden zu benutzen. Dieses gilt auch für geschlossene Gruppen. Die Behinderten- und Familienumkleidekabinen sind ausschließlich durch die dafür vorgesehenen Personengruppen zu nutzen.
- 4.15 Der Austausch von Zärtlichkeiten ist in der gesamten Einrichtung auf ein Minimum zu reduzieren und darf nicht geeignet sein, Anstoß zu erregen. Sexuell motivierte oder anmutende Handlungen sowie Partnermassagen sind generell untersagt.

- 4.16 Die Garderobenschlüssel sind sichtbar zu tragen. Für einen verlorenen Schlüssel o. ä. kann vom Betreiber eine Verlustentschädigung in Höhe des entstandenen Schadens geltend gemacht werden.
- 4.17 Wertgegenstände gehören in die dafür vorgesehenen Wertschließfächer. Die Schlüssel können in den Bädern gegen eine Pfandgebühr bei dem Aufsichtspersonal ausgeliehen werden.
- 4.18 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen **nicht** mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher, ordnungsgemäßer und hygienisch einwandfreier Badebekleidung gestattet.
- 4.19 Für Saunagäste gelten zusätzlich die speziellen Bestimmungen zur Haus- und Badeordnung für die Benutzung der Varus-Therme.
- 4.20 Die Nutzung der Salzgrotte ist nur zu den Öffnungszeiten möglich. Die Salzgrotte dient als Ruhe- und Erholungsraum, deshalb ist ein Betreten nach Beginn der Sitzung nicht gestattet. Lärmquellen wie z. B. Handys, Gespräche sind zu vermeiden.
- 4.21 Jeder Gast ist verpflichtet, sich vorher im Duschbereich zu reinigen. Der Gebrauch von Seife und Shampoo wird außerhalb der Bereiche strengstens untersagt. Das Rasieren sowie Maniküre und Pediküre ist in den Bädern und in der Varus-Therme nicht erlaubt.
- 4.22 Die Schwimm- und Badebecken dürfen außerhalb des Sprungbereichs nur über die Leitern oder Treppen betreten und verlassen werden. Dafür sind diese stets freizuhalten. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Anlage sind untersagt.
- 4.23 Das Naturfreibad „Darnsee“ liegt in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Der für den Badebetrieb zugelassene Bereich ist durch Bojen gekennzeichnet. Die Wasseraufsicht ist nur in dem durch die Bojen gekennzeichneten Bereich gewährleistet. Ein Verlassen dieses Bereichs ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht gestattet.
- 4.24 Die Sprunganlagen dürfen nach vorher erteilter Erlaubnis des Aufsichtspersonals benutzt werden. Während des Springens ist das Schwimmen im Bereich der Sprunganlagen verboten, jedoch hat jeder Springer sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Es darf sich jeweils nur ein Gast auf der Sprunganlage aufhalten. Die Sprunganlage darf nur von Schwimmern ohne Schwimmhilfen und ohne Spielgeräte genutzt werden.
- 4.25 Die Rutsche im Hase-Bad ist nur in den dafür veröffentlichten Öffnungszeiten zu nutzen. Der dafür ausgehängten Rutschenleitung ist verbindlich Folge zu leisten.

- 4.26 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonales. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.27 Bei Lehr-, Übungs- und Vereinsstunden muss mindestens eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Hierbei gelten die gesetzlichen Regelungen an die Qualifikation der Leitung und Gruppenstärke. Ein Anspruch auf Beaufsichtigung der Gruppenmitglieder durch das Aufsichtspersonal besteht nicht. Der Lehrkraft bzw. dem Übungsleiter obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung und die Mitverantwortung für die Beachtung dieser Ordnung. Darüber hinaus gelten die mit dem Badbetreiber geschlossenen Verträge.
- 4.28 Die Nutzung von Wasserflächen oder Anlagen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes für Lehr-, Übungs-, und Kurszwecke mit kommerziellem Hintergrund ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtwerke Bramsche GmbH erlaubt.
- 4.29 Das Personal darf Leistungen in den Bädern außerhalb seines dienstlichen Auftrages ohne Genehmigung weder auf eigene Rechnung noch unentgeltlich vornehmen; der Gast darf sie nicht annehmen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- 5.1 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung abweichend Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt nach Beschlussfassung am 22.07.2015 zum 23.07.2015 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen und Verordnungen.

Bramsche, 22.07.2015

STADTWERKE BRAMSCHE GMBH  
Geschäftsführung